

Ein neueres bei dem Königlich hohen Ministerium des Innern eingereichtes Gesuch um Erlaubniß zum Fortbetrieb der Flußsiederei, bis er ein dazu geeignetes anderes Grundstück erlangt haben werde, ward verworfen, weil er sich über den Erwerb eines solchen noch nicht ausgewiesen habe.

Das Königl. hohe Finanzministerium hatte schon in einer, an das Forstamt zu Dresden, in Folge der vom Königl. hohen Ministerium des Innern ausgegangenen Verwendung um Ueberlassung eines geeigneten fisciſchen Plazes zur Verlegung der Siederei des Petenten dahin, erlassenen hohen Verordnung d. d. 23. December 1841 gesagt:

„obgleich hierbei von einer rechtlichen Verpflichtung (zum Abtritt eines fisciſchen Raumes) des Staatsfiscus, als des frühern Verkäufers jener Hütten, eben so wenig die Rede sein kann, als Bursche's (Petentens) Entschädigungsansprüche, wenn man auch demselben solche nicht absprechen mag, den Staatsfiscus tangiren können, so ist doch das Finanzministerium nicht schlechterdings abgeneigt, durch Genehmigung des angebotenen Tausches vermittelnd einzutreten, dafern sonst die Umstände es gestatten.“

Im weitem Verfolg der deshalb mit Petenten, der für das proponirte Tauschgeschäft keine Neigung hatte, fortgesetzten Verhandlungen erklärte es, mittelst hoher Verordnung vom 28. Juli 1842, seine Geneigtheit,

an den Petenten einen Raum von circa 1 Acker 200 Quadratruthen an der Königsbrücker Straße zur Erbauung von Flußsiedereihütten zu überlassen, wenn derselbe dafür eine gleich große Fläche von den dem Polizeidirector v. Dypell (ebenfalls an der Königsbrücker Straße in einer geringen Entfernung von Petentens Flußsiederei belegenen) gehörigen Sandfeldern in einer gewissen vorgeschriebenen Lage und Begrenzung erwerbe und an den Staat übergebe, auch den dabei gestellt werdenden Bedingungen sich submittire.

Die bei dem von Petenten mit dem Polizeidirector v. Dypell versuchten Tausche hervorgetretenen Schwierigkeiten einerseits und die von dem Finanzministerium andererseits gestellte Bedingung:

„das von dem Staatsfiscus zu acquirirnde Grundstück demselben wieder abtreten zu wollen, dafern die Flußsiederei nicht mehr ausgeübt werden sollte“

veranlaßte nun ein anderweites doppeltes Gesuch des Petenten, und zwar ersteres um kaufweise Ueberlassung jenes schon bemerkten fisciſchen Plazes und die Einschränkung der nurgedachten Bedingung darauf, daß er (Petent)

„die auf dem zu überlassenden Plaze zu errichtenden Gebäude ohne Genehmigung der hohen Staatsregierung zu keinem andern Gewerbe verwenden wolle.“

In dessen Folge ward auf den Grund einer hohen Ministerialverordnung d. d. 23. December 1842 der oben gedachte fisciſche Raum von 1 Acker 95 Quadratruthen, unter der Bedingung, daß darauf ein anderes Gewerbe, als die Flußsiederei, ohne Genehmigung des hohen Finanzministeriums nicht betrieben werde, und mit noch andern Zusätzen an den Petenten um den Kaufpreis von 250 Thlr. — käuflich überlassen.

Es ward ihm ferner auf besonderes Ansuchen, und da er auf dem neuerdings erworbenen Raume auch die erforderlichen Gebäude zum Gewerbsbetriebe erst noch herzustellen habe, durch die Kreisdirection zu Dresden mittelst Verordnung vom 6. December d. a. die Erlaubniß ertheilt, die Flußsiederei in dem alten Locale noch bis zum 1. April 1843 auszuüben, ein anderes um Erlaß von 15 Thlr. durch den, ungeachtet polizeilichen Verbots bewirkten Fortbetrieb des Gewerbes verurtheilten Geldstrafe mittelst Verordnung vom 28. September 1843 genehmigt, ein anderes dagegen, auf Kostenersaß gerichtetes, abgewiesen.

Durch die ihm verursachten Proceßkosten, durch die Nothwendigkeit, einen neuen Plaz anzukaufen, daselbst neue Flußsiedereigebäude herzustellen, und die ihm längstens bis zum 1. April 1843 — wo letztere unmöglich fertig sein konnten — zu ihrer Herstellung gestattete kurze Zeit, durch die von den Behörden herbeigeführte Unterbrechung seines Gewerbsbetriebs und dadurch verursachten Mangel an Verdienst, endlich durch die nöthige Abbrechung der alten Siedereigebäude war bei Petenten dringendes Geldbedürfniß um so mehr eingetreten, als er sein 1400 Thlr. betragendes Vermögen zum Ankauf und zur theilweisen Bezahlung der vom Behnrichter Beck acquirirten Flußsiederei verwendet hatte.

Er faßte daher den Entschluß, das Areal der von Becken acquirirten Flußsiederei in vierzehn Parcellen dergestalt, daß sieben davon gegen Morgen nach dem Infanterieexercirplaz, sieben aber gegen Mittag nach dem Bischofsweg gerichtet waren, als Hausbauplätze zu veräußern, und erhielt zu dem Ende auch die Genehmigung des Königl. hohen Ministeriums des Innern.

Allein nach ertheilter Genehmigung fand das Königl. hohe Ministerium des Kriegs in Petentens Project in so fern ein Bedenken, als die Bebauung seiner Grundstücke in der Richtung nach der Maungasse die künftigen Bewohner der Häuser bei den in der Nähe abzuhaltenen Militairschießübungen gefährden könnte, überhaupt auch im Interesse der militairischen Benützung des Exercirplazes eine Unterlassung des projectirten Baues in der angegebenen Richtung rathlicher erschien. Auf den Grund des von einem Sachverständigen abgegebenen Gutachtens ward Petenten nun wieder die Bebauung der nach dem Exercirplaze zu gelegenen Parcellen untersagt. „Die Käufer meiner beiden Parcellen — sagt Petent in seiner Schrift — von denen die eine nach dem Bischofsweg mit 2500 Quadratruthen für 300 Thlr., nach dem Infanterieexercirplaz mit 2700 Quadratruthen für 500 Thlr. von mir verkauft worden war, traten, nachdem das Königl. hohe Ministerium des Kriegs bekannt gemacht, daß ich die Parcellen an dem Infanterieexercirplaze nicht verkaufen dürfe, von dem Kaufe, wie natürlich, zurück, und ich hatte, weil ich nunmehr nach dem vom Stadtrathe mir vorgeschriebenen Plane statt 14 nur 9 Parcellen veräußern durfte, nothwendig den Verlust zu tragen, der mir durch den Nichtverkauf der 5 fehlenden Parcellen verursacht wurde.“

Dadurch und durch den immittelst begonnenen und vollendeten Neubau seines verlegten Siedereietablissemens steigerten sich Petentens Verlegenheiten dergestalt, daß er sich, außer Stand, die Parcellen nach Wunsch zu verkaufen und ein ihm unentbehrliches Darlehn zu erhalten, in die Nothwendigkeit versetzt sah, das Königl. hohe Ministerium der Finanzen, unter Dfferirung seines Alters auf 3000 Thlr. taxirten Flußsiedereiareals, um Darlehnung eines gleich hohen Capitals gegen billigen Zinsfuß am 5. Mai 1845 zu bitten. Dies wurde ihm jedoch durch hohe Ministerialverordnung vom 13. Mai e. a. des-